

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Densborn

Sitzungstermin: 07.10.2021
Sitzungsbeginn: 19:31 Uhr
Sitzungsende: 21:08 Uhr
Ort, Raum: Densborn, in der Alten Schule

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Jürgen Clemens Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Manfred Nikolaus Heinen

Herr Richard Klaus Hell

Herr Lucas Hermans

Frau Lena Janser Erste Beigeordnete

Herr Horst Marder

Frau Jannika Pia Reichertz

Herr Ralf Karl Stahnke

Frau Lena Julia Theobald

Verwaltung

Frau Andrea Hetzius Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Achim Janser

Herr Gregor Wilhelm Marder 2. Beigeordneter

Herr Johannes Schon

Herr Michael Vank

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Densborn waren durch Einladung vom 28. September 2021 auf Donnerstag, den 7. Oktober 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Bestimmen von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zum Kita-Beirat
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
5. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
6. Schälschäden im Waldbereich Großer Noll - Maßnahmen zum Verbissschutz
7. Austausch Straßenbeleuchtung durch LED - Beratung und Beschlussfassung
8. Präsentation Vorentwurf Erweiterung Baugebiet "Hinter der Kirche 2"
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Densborn ab dem 01.01.2022
10. Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes
11. Beteiligung der Ortsgemeinde Densborn im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Personalangelegenheiten
15. Baugrundstücke / Bauanträge
16. Information über Spenden an die Flutopfer
17. Haushaltsplanung 2022
18. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Densborn vom 23. Juni 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

- Es wird diskutiert, ob die beidseitige Abtragung des Kyllufers unterhalb der Brücke die Hochwasserproblematik entschärft. Der Ortsbürgermeister Clemens wird beauftragt, einen Ortstermin mit der Unteren Wasserbehörde zu arrangieren.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, die Zuständigkeit der Unterhaltung für den Mühlengraben zu klären.
- Anwohner befürchten bei Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke ein vermehrtes Aufkommen an Güterverkehr in der Nacht.

TOP 3: Bestimmen von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zum Kita-Beirat

Sachverhalt:

Es wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter zum Kita Beirat gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter
Jürgen Clemens	Lucas Hermanns
Lena Janser	Jannika Pia Reichertz

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3652/21/07-034

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Densborn hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Densborn muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Densborn kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- **Laubholz (Buche, Eiche)**, an den Weg gerückt – ausschließlich in **5, 10, 15 und 20 Fm Polter** zum Preis von **40,- €/Fm**
- Unaufgearbeitete Bäume und Fichten Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall unterjährig bereitgestellt), im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von **15,- €/Rm**
- Es besteht kein Anspruch auf reine Eichen- oder Buchenlose.
Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt.
Die Abgabe von Brennholz erfolgt ausschließlich an die örtlichen Haushalte. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte sind nicht zulässig.

	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	40,00 €	5,5%	40,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	37,38 €	7%	40,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	40,00 €	7%	42,80 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante b) festgesetzt auf 42,80 € / fm Langholz (brutto).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 2

TOP 5: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3654/21/07-036

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Densborn für das Jahr 2022 ist als Anlage beigelegt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Densborn stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 31.981 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-15.920 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Ortsgemeinde Densborn dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Schälsschäden im Waldbereich Großer Noll - Maßnahmen zum Verbissschutz

Sachverhalt:

Bezüglich der vermehrten Bisssschäden im Bereich „Großer Noll“ sollen in der nächsten Sitzung eventuelle Maßnahmen von Frau Wiebke Bönig vorgestellt werden.

TOP 7: Austausch Straßenbeleuchtung durch LED - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-0142/21/07-037

Sachverhalt:

Auf Initiative des Landkreises Vulkaneifel wurden in der Umsetzung des Kreisklimaschutzkonzeptes verschiedene Modelle zur kreisweiten Umrüstung der Straßenbeleuchtungen auf LED geprüft.

Dabei wird jede Ortsgemeinde einzeln betrachtet, da unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen bestehen sowie in Teilen bereits Umrüstungen auf LED-Technik erfolgt sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden alle Alternativen geprüft - wie z.B. Ausstieg aus den ehem. RWE-Verträgen mit Neuabschluss (Inanspruchnahme von Zuschüssen aus der Kommunalrichtlinie, Landeszuschüsse etc.) evtl. auch über einen kreisweiten Rahmenvertrag.

Weiterhin wurde z.B. auch mit der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) verhandelt. Diese hat kein Interesse im Landkreis Vulkaneifel als Konkurrent anzutreten - außerdem müsste dann seitens EVM oder anderer potentieller Mitbewerber erheblich in Infrastruktur investiert werden. Die bestehenden RWE-Verträge wurden inhaltlich durch den Landkreis überprüft. In den bestehenden laufenden Verträgen die seinerzeit fast flächendeckend - auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes geschlossen wurden - ist das Eigentum auf RWE / Innogy übertragen worden.

Es ist zwar eine Ausstiegsklausel enthalten, dann müssten die Ortsgemeinden jedoch die komplette Anlage zum Restwert zurückkaufen und dann auch noch weiterhin Netzentgelte zahlen. Eine Investition die sich die meisten Ortsgemeinden nicht leisten können.

Ziel der Verhandlungen auf Kreisebene mit Innogy (jetzt Westenergie) war es daher, dass die Gemeinden von Beginn an - sofort nach der Umrüstung auch Einsparungen generieren, die die Haushalte vor Ort entlasten.

Folgende Dinge wurden vereinbart:

- 1) Die Umrüstung kann im Rahmen der Wartung erfolgen (Reduzierung der Umrüstungskosten).
- 2) Wenn sich möglichst viele Gemeinden bei der kreisweiten Umrüstaktion beteiligen, können erhebliche Einsparungen durch einen Großeinkauf der Lampenmodule erzielt werden. Diese Einsparungen können sofort an die Kommunen weitergegeben werden.

- 3) Eine Öffnungsklausel wurde festgelegt, falls die Gemeinde die Energie für die Straßenbeleuchtung künftig evtl. selber produzieren möchte (z.B. Wind/PV mit entsprechender Speichertechnik).

Westenergie Kommunalbetreuer Thomas Hau hat in der letzten Sitzung die verschiedenen Varianten und Umrüstmöglichkeiten vorgestellt.

Konkret liegen der Ortsgemeinde Densborn nun Angebote mit zwei Leuchtkopf-Varianten vor.

Angebote vom 08.06.2021	Gesamtkosten inkl. KEK-Förderung	Amortisation in Jahren	Ratenzahlung Innogyser über 10 Jahre Kostenersparnis/Jahr [EUR]
Variante Schreder Teceo	60.137,20	6,38	1.190,17
Variante Vulkan	69.966,57	7,43	-165,24

Bei der wirtschaftlichsten Variante „Schreder Teceo“ ergibt sich bei Gesamtkosten (inkl. KEK Förderung) von 60.137,20 EUR eine Amortisationszeit von 6,38 Jahren als „Selbstzahler“.

Umstellung auf LED mit Vertragsanpassung, mit Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 U

Anzahl Leuchtstellen Gesamt: 154 St.
Anzahl Leuchtstellen Umrüstung: 154 St.

Anschlusswert

heute	13065 W		4100 h
1:00 Uhr-5:00 Uhr	0 W	Teillast ca. 15%	0 h
nach Umrüstung	4882 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	2.441 W	Teillast 50%	2190 h

Stromverbrauchskosten

heute	53.567 kWh	10.948,99 €
nach Umrüstung	14.670 kWh	2.998,63 €

Ersparnis **7.950,36 €**

Netznutzungskosten

heute	13,065 kW	1.319,57 €
nach Umrüstung	4,882 kW	493,08 €

Ersparnis **826,48 €**

Wartungskosten

Ersparnis 4,17 €/LS **642,18 €**

Ges. Ersparnis / a 9.419,02 €

kalkulierte Kosten	64.770,39 €
KEK- Förderung	- 4.633,20 €

Kosten ges. 60.137,20 €

Amortisation in Jahren 6,38

Finanzierung über innogyser (10 Jahre)

Rate pro Jahr: 8.228,85 €

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. 19% MwSt.



====>



Bei der Variante „Vulkan“ mit Gesamtkosten von 69.996,57 EUR liegt die Amortisation bei 7,43 Jahren.

Umstellung auf LED mit Vertragsanpassung, mit Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr

Anzahl Leuchtstellen Gesamt: 154 St.
Anzahl Leuchtstellen Umrüstung: 154 St.

Anschlusswert

heute	13065 W		4100 h
1:00 Uhr-5:00 Uhr	0 W	Teillast ca. 15%	0 h
nach Umrüstung	4882 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	2.441 W	Teillast 50%	2190 h

Stromverbrauchskosten

heute	53.567 kWh	10.948,99 €
nach Umrüstung	14.670 kWh	2.998,63 €

Ersparnis **7.950,36 €**

Netznutzungskosten

heute	13,065 kW	1.319,57 €
nach Umrüstung	4,882 kW	493,08 €

Ersparnis **826,48 €**

Wartungskosten

Ersparnis 4,17 €/LS **642,18 €**

Ges. Ersparnis / a 9.419,02 €

kalkulierte Kosten	74.599,77 €
KEK- Förderung	- 4.633,20 €

Kosten ges. 69.966,57 €

Amortisation in Jahren 7,43

Finanzierung über innogyser (10 Jahre)

Rate pro Jahr: 9.584,26 €

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. 19% MwSt.



==>



Es gibt grundsätzlich drei Formen der Finanzierung:

1. Eigenmittel der Gemeinde
2. Kommunalkredit
3. Vorfinanzierung durch Westenergie (verzinstes Contracting-Modell)

Für Densborn kommt nur die Variante 3 in Frage.

Bogenleuchte: 4 Stimmen

Moderne Leuchte: 3 Stimmen
Enthaltung: 2 Stimmen

Seitens der Fa. Westenergie wird das Angebot nochmals überarbeitet u.a. mit den Energiekosten 2022 aktualisiert. Weitere Informationen kommen in der nächsten Woche.

TOP 8: Präsentation Vorentwurf Erweiterung Baugebiet "Hinter der Kirche 2"

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Clemens stellt den 1. Vorentwurf vom Planungsbüro „Hinter der Kirche II“ vor. Im Plan sind Flächen vereinnahmt, welche die Beisitzer nicht zur Verfügung gestellt haben. Der Ortsbürgermeister sucht in den nächsten Tagen ein Gespräch mit den Besitzern dieser Grundstücke.

Der Plan ergibt 13 Baustellen in der Größe von ca. 630 m² bis 850 m².

TOP 9: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Densborn ab dem 01.01.2022 Vorlage: 1-3653/21/07-035

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister beauftragte die Verwaltung um Einleitung des Satzungsverfahrens zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Densborn.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetzes, bei der der besondere Aufwand besteuert wird, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrückt.

Nach dem vorliegenden Satzungsmuster ist Steuerpflichtiger, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Darunter versteht man jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, dabei ist die Hauptwohnung die vorwiegend genutzte, von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners. Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung kann nur der Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigte sein. Auch der Leerstand der Wohnung ohne tatsächliche Inanspruchnahme schließt die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht aus.

Ausweislich der aktuellen Einwohnerliste sind in Densborn 521 Hauptwohnsitze gemeldet und 28 Nebenwohnsitze. Entscheidendes Kriterium ist jedoch, dass in mindestens 35 Gebäuden niemand einen Wohnsitz gemeldet hat. Von diesen und den Nebenwohnsitzen erhält die Gemeinde im günstigsten Falle, sofern sie Grundstückseigentümer sind, Einnahmen aus der Grundsteuer. Diese Personen werden aber nicht beim kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer pp.) berücksichtigt, da hier maßgeblich die Anzahl der Hauptwohnsitze ist. Die infrastrukturellen Einrichtungen, die seitens der Ortsgemeinde vorgehalten werden, stehen diesem Personenkreis jedoch in gleicher Weise zur Verfügung, ohne dass die Gemeinde dafür eine Gegenleistung erhält. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wird die Zweitwohnungssteuer erhoben.

Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stehen in voller Höhe der Ortsgemeinde Densborn zur Verfügung, da diese Steuer nicht umlagepflichtig ist und daher bei der Erhebung der Verbandsgemeinde- und der Kreisumlage unberücksichtigt bleibt.

Unter Zugrundelegung eines jährlichen Steuersatzes von 10 % ist bei geschätzt 25 Steuerpflichtigen mit

einem Steueraufkommen von rund 7.500 € jährlich zu rechnen. Dieser Betrag ist als Haushaltsansatz in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Densborn in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Abstimmung betrifft 45 Objekte in Densborn.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten zu überprüfen, unter welchen Bedingungen eine dauerhafte Wohnungsnutzung gegeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer ist mit Einnahmen in Höhe von 7.500 € zu kalkulieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 10: Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes

Sachverhalt:

Nach Vorgabe seitens der Kommunalaufsicht, die Einnahmen der Ortsgemeinde zu erhöhen, wurde auf einer früheren Sitzung das Thema erörtert. Die Grundsteuer A + B wurde bereits auf 420 % erhöht. Es ist in der aktuellen Lage nach der Flut vom 14. und 15.07.2021 ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt, den Gewerbesteuerhebesatz zu erhöhen. Der Ortsgemeinde bleibt keine andere Möglichkeit, um den jetzigen Hebesatz von aktuell 365 % zum 01.01.2022 auf 390 % anzuheben. Auf Grundlage der Gewerbesteuer in 2020 entspräche diese Maßnahme Mehreinnahmen in Höhe von 22.600 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zum 01.01.2022 auf 390 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Enthaltung: 1

TOP 11: Beteiligung der Ortsgemeinde Densborn im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben Vorlage: 1-3498/21/07-032

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Des Weiteren wird die Erteilung des Einvernehmens in den folgenden Verfahren an den Bauausschuss übertragen:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 12: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Sandsäcke werden von Ortsbürgermeister Clemens bestellt.
- Bei der Sicherheitsprüfung im Kindergarten wurden Mängel festgestellt, welche kurzfristig behoben werden.
- Bei der Sicherheitsprüfung auf dem Spielplatz wurden Mängel festgestellt, welche kurzfristig behoben werden.
- Die Kreisumlage für 2021 wurde auf 391.978,00 Euro festgesetzt.
- Das Anzeigeverfahren bezüglich des Einbruchversuches im Sportplatzgebäude wurde eingestellt.
- Ortsbürgermeister Clemens informiert über die Aktionssamstage:
 - Es wurden 565 Arbeitsstunden geleistet, und
 - 50 m² Müll entsorgt.
- Ortsbürgermeister Clemens informiert, dass die Altfarben in Lade-, und Bahnhofstraße abgeholt wurden.

Für die Richtigkeit:

.....
gez. Jürgen Clemens
Jürgen Clemens
(Vorsitzender)

.....
gez. Andrea Hetzius
Andrea Hetzius
(Protokollführerin)